

31.01.25

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - Wi

zu **Punkt** ... der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesanstalt für
Finanzmarktstabilisierung**

A

1. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 8a Absatz 2 Satz 8 - neu - StFG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst: *[...wie Gesetzentwurf]*

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abwicklungsanstalten, die als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Anstalt im Sinne von Absatz 1 errichtet wurden, sind teilrechtsfähige Anstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.“ “

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft keine Regelung dahingehend, wie für Abwicklungsanstalten künftig eine „Anstaltsträgerschaft“ sichergestellt sein soll, wenn diese nach § 8a Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) entsprechend der damaligen Begründung zu dem Gesetzentwurf als „teilrechtsfähige Anstalten innerhalb der Anstalt“ (BT-Drucksache 16/13591, Seite 9, zu Artikel 1 Nummer 7) errichtet wurden und insofern teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind.

Auch wenn es sich bei dem mit § 8a StFG umgesetzten Anstalt-in-der-Anstalt-Modell („AidA-Modell“) nicht um einen „staatsorganisatorisch geprägten Begriff“ handelt, hat der Gesetzgeber dieses AidA-Modell gewählt, weil es eine besonders effiziente Überwachung und Koordination der Abwicklungsanstalten durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) ermöglichte. Die konkrete Ausgestaltung wurde den Statuten der Abwicklungsanstalten überlassen, die auf dieses Modell abstellen. Nach Auflösung der FMSA müssen die teilrechtsfähigen Abwicklungsanstalten öffentlichen Rechts eine neue Rechtsform erhalten, da sie nicht mehr Anstalten in einer Anstalt sind.

Da die Vollrechtsfähigkeit der Anstalten aus den oben genannten Gründen nicht gewollt war und die dem zu Grunde liegenden Grundsätze nach wie vor Geltung haben, wird eine Zuordnung der teilrechtsfähigen Abwicklungsanstalten zum Geschäftsbereich des BMF als klarstellende Regelung beantragt, um weiterhin eine Teilrechtsfähigkeit zu gewährleisten.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.